

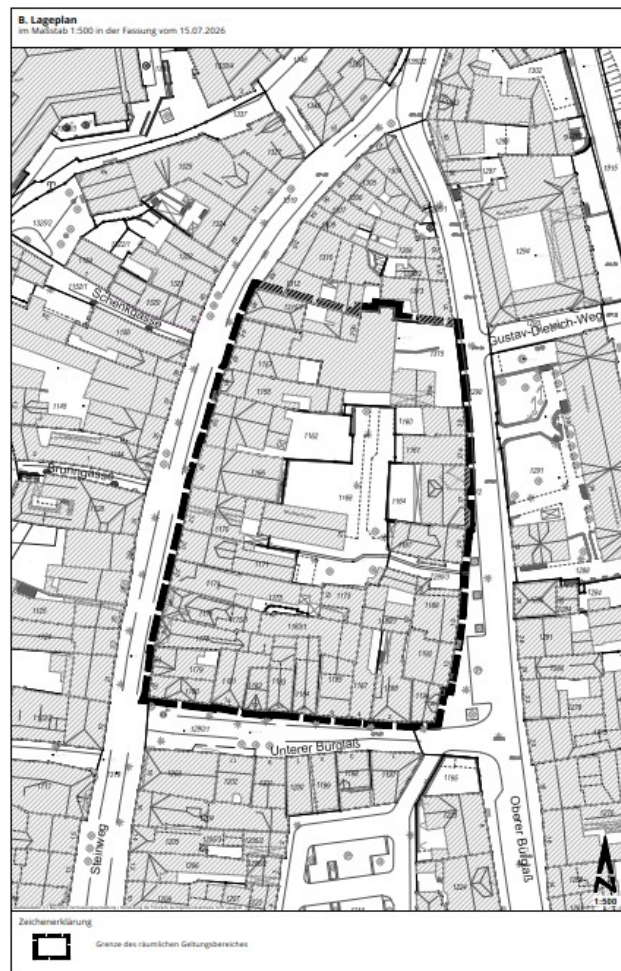
## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Amtliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5/15c zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 5/15a für das Gebiet „Steinwegvorstadt-Ost“ zwischen Steinweg, Oberer und Unterer Bürglaß – südlicher Bereich (Vereinfachtes Planänderungsverfahren gemäß § 13 BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Coburg hat in seiner Sitzung am 23.07.2026 beschlossen, ein vereinfachtes Änderungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 5/15c zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 5/15a für das Gebiet „Steinwegvorstadt-Ost“ zwischen Steinweg, Oberer und Unterer Bürglaß – südlicher Bereich, durchzuführen.

#### **Räumliche Abgrenzung des Plangebietes**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist auf dem beiliegenden Lageplan (unmaßstäblich) in der Fassung vom 15.07.2026 durch die schwarz markierte Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gekennzeichnet. Er umfasst ca. 8.008 m<sup>2</sup> und beinhaltet folgende Flurnummern der Gemarkung Coburg: 1157, 1158, 1160, 1161, 1162, 1164, 1166, 1167, 1168, 1170, 1171, 1173, 1174, 1175, 1175/1, 1176, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1183/1, 1184, 1185, 1187, 1188, 1189, 1189/1, 1192, 1194, 1290/2, 1290/3, 1315/1 und 1315.



#### **Ziel und Zweck der Planung**

Gemäß § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was im Einzelnen als erforderlich anzusehen ist, bestimmt sich nach der planerischen Konzeption der Gemeinde. Eine solche planerische Konzeption kann die Stärkung der Innenstadt, vor allem des zentralen Versorgungsbereichs, Steigerung der Vitalität und Attraktivität der Handelsachsen bis zum Steinweg etc. sowie bei negativen Veränderungen des Stadtbildes einzugreifen, um sogenannte „Trading-Down-Effekte“ zu vermeiden, zum Ziel haben.

Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist es folglich, im Sinne einer Feinsteuerung der Art der baulichen Nutzung den angestrebten Ausschluss von Vergnügungsstätten aus dem Wett- und Spielsektor (allgemein dem Glücksspielsektor), wie z. B. Wettbüros, Spielcasinos etc. zu regeln, um einen „Trading-Down-Effekt“ zu vermeiden bzw. abzuschwächen.

Weiterhin sollen Ferienwohnungen als gewerbliche Einrichtungen nur im ersten Obergeschoss zulässig sein.

Diese Ergänzungen sind als Vorbeugung einer städtebaulichen Fehlentwicklung für die Innenstadt von Coburg erforderlich und dienen der Stärkung der gewünschten kerngebietstypischen Nutzungen in diesem Bereich. Ferner ist eine Anpassung einer Teilfläche der Flurnummer 1315 an die vorhandenen Gegebenheiten (Erweiterung der Kerngebietsfläche im Bereich eines Bestandsgebäudes, Anpassung der privaten Flächen – entsprechende Rücknahme der Grünflächen) erforderlich. Ansonsten sollen die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans unbenommen bleiben.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Coburg, 29.07.2026  
Stadt Coburg

Dominik Sauerteig  
Oberbürgermeister